



## Protokollauszug

Sitzung: **öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt**

Sitzungsdatum: **21.10.2020**

### **TOP 3 Bauantrag Staatsbad Norderney GmbH zum Aufstellen von Schlafstrandkörben an den Badestränden "Weiße Düne" und "Oase" (Eingang 24.08.2020)**

Die Verwaltung stellt den Bauantrag anhand einer Präsentation vor. Die Verwaltung erläutert, das Vorhaben befinde sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Landkreis Aurich sei hier zuständig, die Einhaltung von Umweltbelangen zu prüfen.

Aus der FFH-Vorprüfung (Flora, Fauna, Habitat) ergäben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den in diesem Bereich des Nationalparks (Erholungszone) geltenden Verboten (Campingverbot) sei der Landkreis Aurich zuständig.

RM Moroni fragt, ob in den Schlafstrandkörben eine bauliche Anlage gesehen werde. Die Verwaltung erklärt, dass die Schlafstrandkörbe bauliche Anlagen seien, da man sie nicht einfach per Hand wegtragen könne und sie somit als „mit dem Erdboden verbunden“ gälten.

RM Moroni fragt, ob die Schlafstrandkörbe auch die Vorgaben der Deichvorlandverordnung des Landkreises Aurich einhalten würden. Die Verwaltung erwidert, dass die Deichvorlandverordnung in diesen Bereichen nicht gelte, sondern stattdessen vermutlich beim NLWKN eine Ausnahme vom Deichgesetz zu stellen sei.

BG Wehlage äußert seine Verwunderung darüber, dass eine ihm bekannte Stellungnahme des Bundes für Naturschutz (BUND) zu diesem Bauantrag hier nicht von der Verwaltung thematisiert werde. Bürgermeister Ulrichs erwidert, dass ihm die Stellungnahme erst am Vormittag des Sitzungstages zugegangen sei. Dies sei zu kurzfristig gewesen.

Die Verwaltung verliest die Stellungnahme des BUND. Die Stellungnahme des BUND ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

In Bezugnahme auf die Stellungnahme des BUND verweist die Verwaltung darauf, dass eine Genehmigung für eine Ausnahme vom Campingverbot, gem. Rücksprache mit der Nationalparkverwaltung, dort zumindest nicht ausgeschlossen werde. Im Endeffekt sei aber, wie zuvor erwähnt, der Landkreis Aurich zuständig. Das öffentliche Interesse aufgrund § 34 Abs. 3 BNatschG sei gemäß der FFH-Vorprüfung nicht betroffen.

BG Stange erkundigt sich, ob dem Bauamt Erfahrungswerte aufgrund der beiden bisher aufgestellten Schlafstrandkörbe vorlägen. Die notwendigen Einstellplätze sollten seiner Meinung nach auf den großen schon vorhandenen Parkplatzflächen nachgewiesen werden.

RV Hahnen gibt an, dass er ein Gespräch mit Vertretern des Staatsbades geführt habe, nach dem die Vermietung bisherigen Schlafstrandkörbe reibungslos abgelaufen sei. Er befürchtet jedoch, dass die sanitären Anlagen zu weit von den Schlafstrandkörben entfernt seien, um



diese bei Dunkelheit problemlos zu erreichen. Des Weiteren stelle sich für ihn die Frage, ob man gleich 12 Schlafstrandkörbe zulassen möchte, oder ob man zunächst noch weitere Erfahrungen mit einer geringeren Anzahl sammeln möchte. Bei zu vielen Schlafstrandkörben könne es zu Gruppenbildungen kommen, die sich vermutlich störender verhalten würden als Einzelmietler.

Vorsitzender Aldegarmann merkt an, dass der Aufsichtsrat der Staatsbad Norderney GmbH über die Anzahl der Schlafstrandkörbe entscheide.

BG Wehlage fragt, ob sich die Schlafstrandkörbe im Brutgebiet des Sandregenpfeifers befänden. Die Verwaltung erwidert, dass sich das Brutgebiet ihrer Kenntnis nach weiter östlich befinde. Dies sei jedoch ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung, welche durch die Fachbehörde erfolge.

BG Wehlage stellt fest, dass sich die Strandkörbe in der Erholungszone des Nationalparks befänden. Demnach wäre eine Beherbergung bzw. campen nicht zulässig.

Bürgermeister Ulrichs entgegnet, dass die Schlafstrandkörbe an anderen Küstenorten in Niedersachsen genehmigungsfrei aufgestellt worden seien. Hier habe man schon den Aufwand der FFH-Verträglichkeitsstudie auf sich genommen. BG Wehlage bemängelt, dass die FFH-Verträglichkeitsstudie nicht die Problematik löse, dass nach dem Nationalparkgesetz eine Beherbergung in der Erholungszone nicht zulässig sei.

RM Kiefer bemängelt, dass es keine Vertretungsregelung für den Umweltberater des Bauausschusses gebe.

Die Verwaltung merkt an, dass hier nicht über die Ausnahme von den Verboten des Nationalparkgesetzes beraten werden solle, sondern über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauantrages.

BG Wehlage fragt, welche Nutzung der Flächennutzungsplan für die Flächen vorsehe.

Die Verwaltung antwortet, dass der Flächennutzungsplan diese Bereiche als „Badeplätze“ vorsehe. Hier lasse sich tatsächlich darüber diskutieren, ob hierdurch die Nutzung der Schlafstrandkörbe abgedeckt sei. BG Wehlage ist der Ansicht, dass die Vorgabe „Badeplatz“ die Nutzung der Schlafstrandkörbe nicht abdecke.

Weiterhin befänden sich die an der „Weißen Düne“ vorgesehenen Parkplätze für die Schlafstrandkörbe laut BG Wehlage in der Zwischenzone des Nationalparks. Die Verwaltung erwidert, dass die Parkplätze auch woanders dargestellt oder abgelöst werden können.

BG Wehlage fragt, wem das Grundstück gehöre, auf dem die Parkplätze an der „Oase“ vorgesehen seien. Die Verwaltung antwortet, dass das Grundstück der Stadtwerke Norderney GmbH gehöre.

Zuletzt macht BG Wehlage darauf aufmerksam, dass die Müllentsorgung der Schlafstrandkörbe lediglich über die vorhandene Struktur erfolgen solle. Er befürchtet, dass diese hierfür nicht ausreichend sei.

Vorsitzender Aldegarmann erwidert, dass es sich um lizenzierte Strände des Staatsbades handele, auf denen die Müllentsorgung gut funktioniere.

RM Moroni sagt, dass es sich bei den Schlafstrandkörben, aufgrund des fehlenden Service-systems, nicht um eine Beherbergung, sondern lediglich um eine Übernachtung handele.



Dies sei gleich zu bewerten wie junge Leute, die mit einem Schlafsack am Strand übernachten.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bauen und Umwelt stimmt dem Bauantrag mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zu.